

# **Satzung des Fördervereins Freibad Horneburg e.V.**

## **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Horneburg“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Horneburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Sports. Durch Erhalt des Freibades in Horneburg soll allen Bürgern aus Horneburg und Umgebung sowie den sich hier aufhaltenden Touristen, somit jedermann, die Möglichkeit erhalten bleiben, sich zu erholen und körperliche Ertüchtigung durch Wassersport betreiben zu können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung des Schulsports, insbesondere der Schwimmbildung
- Förderung der Gesundheit durch Wassersport für alle
- Erhalt des baulichen Bestandes und des Geländes durch u. a. Eigenleistung der Mitglieder
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Gesundheitsförderung durch den Schwimmsport
- Freiwillige finanzielle Unterstützung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf sich nicht verschulden.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige DLRG – Ortsgruppe Horneburg -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anträge auf Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zur Mitgliederversammlung ist der Antrag dem Vorstand mit schriftlicher Begründung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zuzustellen, welches der Mitgliederversammlung voranging. In allen

Fällen sind Satzungsänderungen nur möglich, wenn die Tagesordnung der Einladung den Punkt Satzungsänderungen enthält. Der Punkt Satzungsänderungen muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn obige Formvorschriften erfüllt sind.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 5: Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7: Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

### **§ 8: Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnungen
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- e) Erstellung des Jahresberichts

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er darf Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten. (Hinweis Freibetrag gem. §3 Nr.26a EStG)

### **§ 9: Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

### **§ 10: Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11: Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
- f) Entgegennahme des Berichtes der beiden Kassenprüfer unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung. Der Bericht wird von einem der beiden Kassenprüfer vorgetragen. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, verliest er den uneingeschränkten Prüfungsvermerk und stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten.
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12: Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag wird zunächst darüber abgestimmt, ob geheime Wahl erfolgen soll. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Die Tagesordnung
- e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 15: Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16: Auflösung des Vereins und anfallende Berechtigung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen ist dazu erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsgeschäftsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.04.2013 beschlossen.